

SPONSORINGVERTRAG

zwischen: **Tscheburaschka e.V.** - nachfolgend Verein genannt -

vertreten durch Thomas Langer, 1. Vorsitzender
Ljuba Langer, 2. Vorsitzende

und: **Firma** - nachfolgend Sponsor genannt

-

vertreten durch

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Tscheburaschka e.V. befasst sich mit der materiellen und individuellen Unterstützung von Kinderheimen und deren angeschlossenen Einrichtungen in Russland.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Verein wird durch den Sponsor finanziell unterstützt und räumt dem Sponsor für diese Unterstützung werbliche Gegenleistungen ein.

§ 2 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

I. Rechte des Sponsors

- Sponsorenlogo auf Druckmaterialien wie Plakat, Programmheft, Flyer
- Sponsorenlogo auf Werbetextilien, wie z.B. T-Shirts
- Sponsorenennung bei öffentlichen Veranstaltungen im In- und Ausland
- Sponsorenennung bei Medienauftritten im In- und Ausland

II. Pflichten des Vereins

- Der Verein verpflichtet sich, die Wahrnehmung der Rechte des Sponsors sicherstellen.
- Der Verein sichert zu, Verfügungsberechtigter aller Rechte an Veranstaltung und anderen Öffentlichkeitsauftritten zu sein, sodass die Ausübung der Rechte des Sponsors nicht mit Rechten Dritter kollidieren.
- Sollten Dritte aus diesem Grund Ansprüche gegen den Sponsor erheben, wird der Veranstalter den Sponsor hiervon umfassend freistellen.

§ 3 Vergütungsregelung

Der Sponsor zahlt an den Verein für die ihm eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag einen Gesamtbetrag in Höhe von Euro.

Der Gesamtbetrag wird auf das Konto des Vereins Nr. 46212023
bei der Sparkasse Detmold, BLZ 476 501 30
überwiesen.

§ 4 Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag tritt am in Kraft und gilt bis zum

Dieser Vertrag wird unwirksam, wenn.....

Der Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist im beiderseitigen Einvernehmen aufgehoben werden.

Ein Recht zur fristlosen Kündigung besteht insbesondere dann, wenn

- über das Vermögen eines der Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ansteht
- der Sponsor in Bezug auf seine finanzielle Verpflichtung in Verzug gerät oder eine der Vertragsparteien die im Vertrag festgelegten Leistungen nicht erbringt

Eine Rückgewähr empfangener Leistungen wird für den Fall der fristlosen Kündigung aufgrund des Verhaltens eines Vertragspartners ausgeschlossen, unbeschadet des Rechts auf mögliche Schadensersatzforderungen.

§ 5 Dokumentation der Leistungen

Der Verein dokumentiert gegenüber dem Sponsor die Verwendung der Gelder sowie der Werbemaßnahmen durch Fotos und Belegexemplare.

§ 6 sonstige Bestimmungen

- Verein und Sponsor werden über den Inhalt, Umfang und die Konditionen dieses Vertrages absolutes Stillschweigen bewahren, auch nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit.
- Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, sofern der Vertragszweck dessen ungeachtet erreicht werden kann.
- Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung nahe kommt oder entspricht.
- Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sein können, unterrichten.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

.....Ort, Datum,

Unterschrift beider Vertragspartner.....